

**Satzung über die Benutzung des Schlossgartens am Jagdschloss
der Sennegemeinde Hövelhof
vom 22.07.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2020 (GV NRW, S.916), hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 - Zweck des Schlossgartens
- § 2 - Benutzung des Schlossgartens
- § 3 - Verhalten der Benutzer
- § 4 - Ordnungswidrigkeiten
- § 5 - Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Schlossgartens

Der für die Öffentlichkeit zugängliche Teil (Anlage 1 rote Kennzeichnung) des Schlossgartens dient der Erholung, der Entspannung und Freizeitgestaltung.

§ 2

Benutzung des Schlossgartens

- (1) Der öffentliche Teil des Schlossgartens (Anlage 1 rote Kennzeichnung) darf ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur des Schlossgartens und seiner Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Jede über die oben genannte Zweckbestimmung des öffentlichen Schlossgartens hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hövelhof als Eigentümerin.

Grundsätzlich genehmigungspflichtig sind:

- das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art;
- das Errichten von ortsfesten oder ortsveränderlichen baulichen Anlagen;
- das Aufstellen von Werbeträgern;
- die Durchführung von Veranstaltungen;

- (3) Die Benutzung des öffentlichen Teiles des Schlossgartens erfolgt auf eigene Gefahr. In dem öffentlichen Teil des Schlossgartens besteht keine Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes.

- (4) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere den öffentlichen Teil des Schlossgartens nicht verunreinigen. Der Tierkot ist vom Tierhalter sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. In dem öffentlichen Teil des Schlossgartens besteht Leinenzwang.

§ 3

Verhalten der Benutzer

Die Benutzer des öffentlichen Teiles des Schlossgartens dürfen deren Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern. Es ist insbesondere vorbehaltlich einer ausdrücklichen Genehmigung untersagt:

- a. das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen, Grünflächen oder Einrichtungsgegenständen.
- b. das Befahren der Grünflächen. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten.
- c. die Bänke, Einfriedungen, Skulpturen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
- d. das Verunreinigen der Anlagen durch Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Müll.
- e. das Zelten und Nächtigen.
- f. das Errichten von offenen Feuerstellen sowie das Grillen.
- g. die Nutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) außerhalb genehmigter Veranstaltungen.
- h. das Reiten und Führen von Pferden.
- i. das Anbieten von gewerblichen Leistungen aller Art oder die Durchführung von Veranstaltungen ohne Genehmigung der Kirchengemeinde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Benutzungsverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 2 Abs. 1 den öffentlichen Teil des Schlossgartens nicht so benutzt, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt;
- 2) entgegen § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung den öffentlichen Teil des Schlossgartens
 - a) mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt,

- b) ortsfeste oder ortsveränderliche bauliche Anlagen errichtet,
 - c) Werbeträger aufstellt
 - d) Veranstaltungen durchführt.
- 3) entgegen § 2 Abs. 4 den Tierkot nicht sofort entfernt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. sein Tier nicht an der Leine führt.
- 4) entgegen § 3 in dem öffentlichen Teil des Schlossgartens:
- a. Pflanzen, Sträucher, Bäume, Grünflächen oder Einrichtungsgegenständen beschädigt.
 - b. Flächen im Schlossgarten entgegen der Vorschrift des § 3 b) befährt.
 - c. die Bänke, Einfriedungen, Skulpturen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt.
 - d. die Anlagen durch Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Müll verunreinigt,
 - e. zeltet oder nächtigt,
 - f. offene Feuerstellen errichtet oder grillt,
 - g. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) außerhalb genehmigter Veranstaltungen nutzt,
 - h. Pferde führt oder reitet,
 - i. gewerbliche Leistungen aller Art anbietet oder Veranstaltungen durchführt ohne die erforderliche Genehmigung zu besitzen,

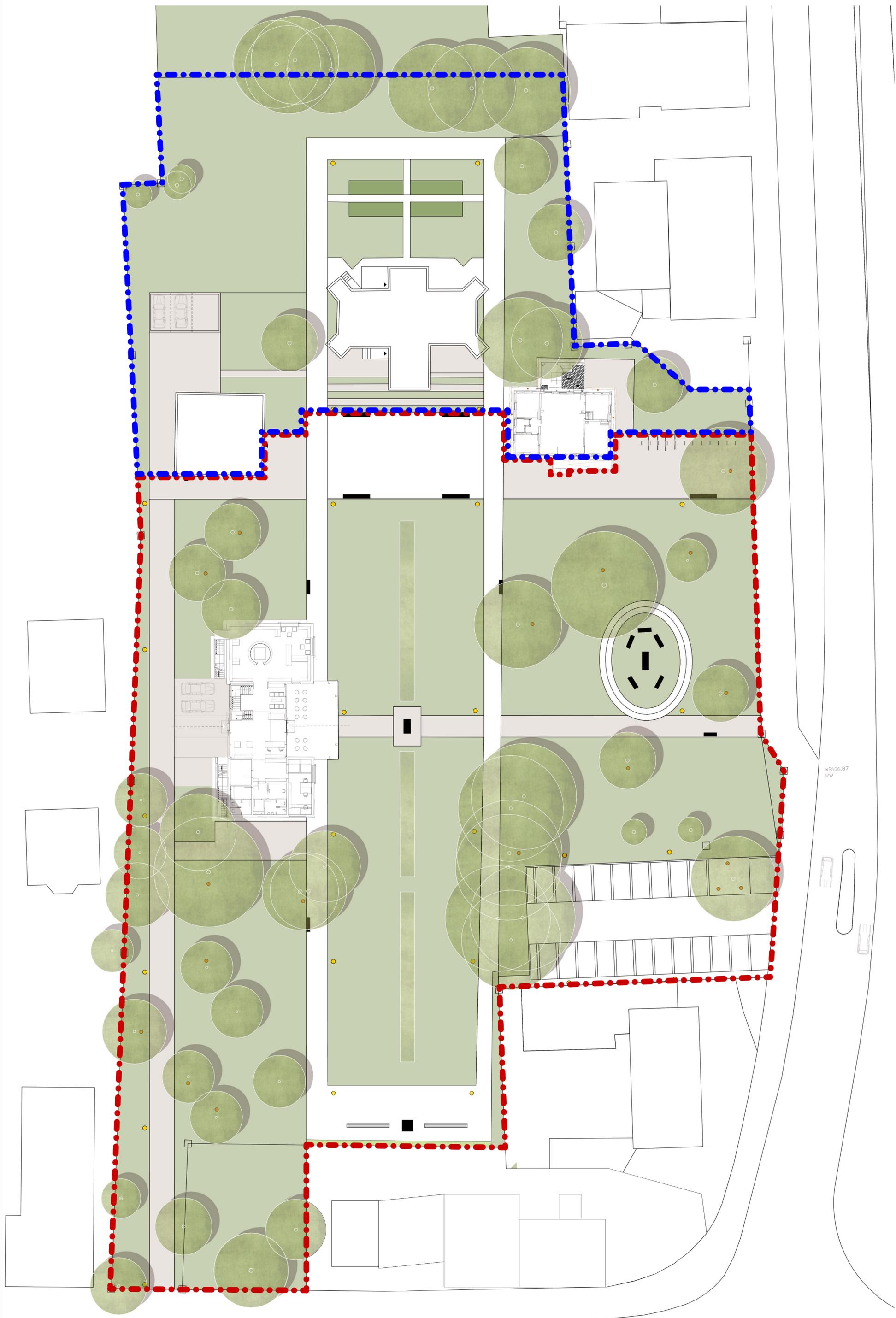
§ 5

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berens
Bürgermeister

Relard
Schriftführerin



*B106.67
RW

Schlossgarten Hövelhof